

**universität
wien****Rektorat**

O. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.
Dr. h.c. Heinz W. Engl
Rektor
Universitätsring 1
A-1010 Wien

T +43-1-4277-10010
F +43-1-4277-9100
rektor@univie.ac.at
<http://rektorat.univie.ac.at/rektorat/>

An das
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
per E-Mail: begutachtung@bmbwf.gv.at

In Kopie an das
Präsidium des Nationalrats
per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

**Stellungnahme der Universität Wien zum Entwurf des
Bildungsdokumentationsgesetzes 2020 (BildDokG 2020)**

Wien, am 04. November 2020

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Universität Wien nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bildungsdokumentationsgesetz 2020 erlassen wird und das Schulpflichtgesetz 1985, das Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, das Hochschulgesetz 2005, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz, das Universitätsgesetz 2002, das IQS- Gesetz sowie das Anerkennungs- und Bewertungsgesetz geändert werden, GZ. 2020-0.348.580, fristgerecht wie folgt Stellung:

Die Universität Wien befürwortet grundsätzlich die im Entwurf zum BildDokG legistische Trennung bei der Regelung von Daten von Schülerinnen und Schülern einerseits und von Studierenden andererseits. Die Umstellung von Sozialversicherungsnummer auf das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen sowie die geplante, einheitliche Regelung von Aufbewahrungs- und Löschrufen im postsekundären Bildungsbereich wird ebenfalls begrüßt.

Bei der Vollziehung hochschulrechtlicher Normen hat die Universität Wien schülerbezogene Daten im Rahmen ihrer Zulassungsverfahren automationsunterstützt zu verarbeiten: So bilden Daten aus der Gesamtevidenz gem. § 7 und Daten der abschließenden Prüfungen gem. § 8 des Entwurfs zum BildDokG die Grundlage für die Feststellung über das Vorliegen der allgemeinen und besonderen Universitätsreife gem. §§ 63 ff UG. Konkret handelt es sich hierbei um Daten in der Anlage 5, insbesondere Z 19, 20, 23, 24 und 25 sowie in der Anlage 6, insbesondere Z 1, 3, 8, 10 lit a, Z 12, 14, und 15 BildDokG-Entwurf. Darüber hinaus werden im Zulassungsverfahren auch Daten zum Schulerfolg betreffend das Fach Darstellende Geometrie verarbeitet. Entsprechend wird die Aufnahme eines entsprechenden weiteren Auflistungspunktes in Anlage 5 angeregt. Des Weiteren ist in der Anlage 5 in den Fällen der Z 23 und 25 (**Fremdsprachen, Latein, Altgriechisch...**) sowie im Fall des **zusätzlich aufzunehmenden Auflistungspunktes (Darstellende Geometrie)** auch die **Anzahl der Wochenstunden**, die im jeweiligen Fach absolviert wurden, maßgeblich für die Zulassung von Studien an der Universität Wien. Eine entsprechende Ergänzung der genannten Auflistungspunkte wäre mehr als wünschenswert.

Das Rektorat hat die Studienrechtsnormen unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung (§ 2 Z 12 UG) anzuwenden. Zum Zwecke der Verfahrenseffizienz spricht sich die Universität Wien nachdrücklich dafür aus, sowohl auf gesetzlicher Ebene, als auch auf Verordnungsebene eine generelle Abfrageberechtigung der Universitäten hinsichtlich der beim zuständigen Bundesminister einzurichtenden Gesamtevidenz der SchülerInnen und Schüler zu normieren. Auf diese Weise können die Universitäten ihrer Entscheidung über die Zulassung zu Studien eine durch die Verantwortlichen und durch die Bundesanstalt Statistik Austria gem. § 7 Abs. 2 BildDokG-Entwurf fehlerbereinigte und qualitätsgesicherte Datenbasis zugrundelegen. Damit wird dem Zweck der Planung und Steuerung im Sinne eines Bildungscontrollings genügend Rechnung getragen.

Gemäß §§ 7f BildDokG-Entwurf hat der Bundesminister nähere Bestimmungen zur Datenübermittlung und zu den Abfrageberechtigungen festzulegen. Konkret wird angeregt, dass der **Bundesminister** für Bildung, Wissenschaft und Forschung mit Verordnung (gemäß §§ 7f BildDokG) **die Universitäten als abfrageberechtigte Einrichtungen festlegt**. Es liegt im öffentlichen Interesse, dass die Abfrageberechtigung der Universitäten – soweit dies zum Zwecke der Vollziehung studienrechtlicher Normen erforderlich ist – sämtliche Daten aus der Gesamtevidenz der Schüler und Schülerinnen einschließlich der Daten über die abschließenden Prüfungen umfasst.

Weiters ist die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in den allgemeinen Bestimmungen des Abschnitts 1 des UG, etwa in einem neuen § 53a UG mehr als gewünscht:

*§ 53a UG: „**Universitäten gemäß § 6 Abs. 1 UG sind berechtigt**, nach Maßgabe der technischen Gegebenheiten die zum Zwecke der Vollziehung ihrer Studienvorschriften erforderlichen schülerbezogenen **Daten aus der Gesamtevidenz der SchülerInnen und Schüler** gem. §§ 7f BildDokG unter Verwendung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens automationsunterstützt im Rahmen einer Online Abfrage **zu verarbeiten**, wobei **Näheres durch Verordnung** des zuständigen Bundesministers oder der zuständigen Bundesministerin festgelegt werden kann.“*

Alternativ zum vorgeschlagenen § 53a UG wird eine inhaltlich korrespondierende Bestimmung im § 9 BildDokG-Entwurf angeregt, erforderlichenfalls unter Verweis auf Anlage 5 und 6 oder mittels Ergänzung durch weitere Auflistungspunkte welche im Wesentlichen den Daten in der Anlage 5, insbesondere Z 19, 20, 23, 24 und 25, einschließlich des neu aufzunehmenden Auflistungspunktes (Darstellende Geometrie), sowie in der Anlage 6, insbesondere Z 1, 3, 8, 10 lit a, Z 12, 14, 15 BildDokG-Entwurf entsprechen.

Einzelne Bestimmungen des Entwurfs:

Zu § 4 Abs. 7 und 8 sowie § 10 Abs. 10 BilDokG 2020:

Die Universität Wien ersucht hinsichtlich der Dauer der Speicherung von Daten um **einheitliche, klare und zweckmäßige** Regelungen unter Berücksichtigung von **Archivierungsinteressen**. Die Universität Wien begrüßt die in den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf dargelegte Absicht, vom BMBWF gemeinsam mit den postsekundären Bildungseinrichtungen erarbeitete Aufbewahrungs- und Löschfristen, sobald Ergebnisse vorliegen, durch eine zukünftige Novellierung in dieses Bundesgesetz zu integrieren. Möglichst **einheitliche** Regelungen (nicht: für unterschiedliche Datenarten unterschiedliche Speicherdauern) tragen wesentlich sowohl zur Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit als auch zur korrekten Abwicklung der vorgeschriebenen Löschungen bei. Derzeit sieht § 53 UG vor, dass bestimmte (dort näher genannte) Daten „**mindestens 80 Jahre**“ aufzubewahren sind, während der vorliegende Entwurf des BilDokG 2020 (für verschiedene Sachverhalte) insbesondere die folgenden Löschfristen vorsieht: „**zwei Jahre**“ (§ 4 Abs. 7), „**acht Semester**“ (§ 10 Abs. 10), „**zehn Jahre**“ (§ 10 Abs. 10), „**60 Jahre**“ (§ 4 Abs. 7 Z 2 und § 4 Abs. 8) und „**99 Jahre**“ (§ 10 Abs. 10). Die in § 53 UG verankerten „mindestens 80 Jahre“ finden sich im vorgeschlagenen BilDokG 2020 in dieser Form nicht wieder.

Zu § 13 BilDokG 2020:

Die Universität Wien weist darauf hin, dass die im neu vorgeschlagenen § 13 BilDokG 2020 vorgesehene „aktive“ Mitwirkung (Abs. 3) der Universitäten an der Durchführung der vom Wissenschaftsminister beauftragten „Vorhaben im öffentlichen Interesse“ einschließlich der Abarbeitung der datenschutzrechtlichen Folgerungen durch die Universitäten (Abs. 4) für die Universität mit **Kosten** verbunden ist, was in den Erläuterungen (Kosten des vorgeschlagenen Gesetzes für die Universitäten) bislang nicht hinreichend zum Ausdruck kommt.

Die Universität Wien geht nicht davon aus, dass § 13 BilDokG 2020 den Universitäten eine Rechercheverpflichtung betreffend ihr nicht vorliegende Kontaktdaten auferlegt, weder betreffend private E-Mail-Adressen der Absolvent*innen (sofern diese der Universität nicht bereits vorliegen), noch insbesondere betreffend (der Universität nicht vorliegende) Kontaktdaten von Studienwerber*innen oder Studienabbrecher*innen.

Die Universität Wien regt an, an § 13 einen Absatz anzufügen: „(6) Die Kosten der Mitwirkung an Vorhaben im öffentlichen Interesse sind den postsekundären Bildungseinrichtungen vom Bund zu ersetzen.“

Zu § 18 Abs. 6 Z 8 BilDokG 2020:

Die Universität Wien regt an, die Formulierung dieses Absatzes zu überprüfen. Es könnte unklar sein, ob bzw. inwieweit bzw. für welche Zwecke die „private E-Mail-Adresse“ von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ und/oder von den Universitäten anschließend genutzt werden darf, sowie welche Aufbewahrungs- und Löschfristen auf die so erhobene „private E-Mail-Adresse“ anzuwenden wären.

Zu § 18 Abs. 7 Z 3 BilDokG 2020:

Die Universität Wien weist darauf hin, dass für den Bereich der Universitäten bereits § 141 Abs. 3 UG ein Zugriffsrecht der Universitäten auf die erhobenen Daten normiert.

Zu § 18 Abs. 7 BilDokG 2020:

Die Universität Wien weist darauf hin, dass durch eine Vorverlagerung des Erhebungszeitpunkts der statistischen Befragung bei Studienbeginn (bisher: Befragung zum Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen Zulassung; zukünftig nach Maßgabe des vorgeschlagenen § 18 Abs. 7 BilDokG 2020 sowie einer Novellierung von § 27 Abs. 4 UHSBV – wo Eignungs- oder Aufnahmeverfahren bestehen – bereits im Zuge der erstmaligen verbindlichen Anmeldung zu einem solchen Verfahren) für die Universität ein **erheblicher Umstellungsaufwand und damit verbundene Kosten** entstehen, was in den Erläuterungen (Mehrkosten des vorgeschlagenen Gesetzes für die Universitäten) bislang nicht hinreichend zum Ausdruck kommt.

Die Universität Wien begrüßt die in den Erläuterungen enthaltene Klarstellung, dass als „verbindliche Anmeldung“ zu einem Eignungs- oder Aufnahmeverfahren im Sinne des vorgeschlagenen § 18 Abs. 7 BilDokG 2020 der Zeitpunkt nach Eingang eines allfälligen Kostenbeitrags und nach Absolvierung eines allfälligen Online-Self-Assessment (OSA) zu sehen ist. Die Universität Wien weist allerdings darauf hin, dass auch zu diesem Zeitpunkt noch nicht „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass diese Person auch zum Eignungs- oder Aufnahmeverfahren antritt“, da die Erfahrung lehrt, dass auch ein gewisser Anteil jener Personen, die den Kostenbeitrag entrichtet und das Online-Self-Assessment absolviert haben, nicht zum Aufnahmetest antritt.

Zu Artikel 6 (Änderung des Universitätsgesetzes 2002):

Die Universität Wien regt an, auch in § 53 UG sowie in § 141 Abs. 2 und 3 UG die Verweise auf Paragraphen des Bildungsdokumentationsgesetzes durch Verweise auf die entsprechenden Paragraphen des Bildungsdokumentationsgesetzes 2020 zu ersetzen.

Konkret könnte in § 53 UG die Wendung „§ 3 Abs. 3 Z 9 des Bildungsdokumentationsgesetzes“ durch die Wendung „§ 9 Z 15 Bildungsdokumentationsgesetz 2020“ ersetzt werden, in § 141 Abs. 2 UG die Wendung „gemäß § 9 Abs. 6 des Bildungsdokumentationsgesetzes, BGBl. I Nr. 12/2002, in der jeweils geltenden Fassung,“ durch die Wendung „§ 18 Abs. 6 Bildungsdokumentationsgesetz 2020“ und in § 141 Abs. 3 UG die Wendung „§ 3 des Bildungsdokumentationsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wendung „§ 9 Bildungsdokumentationsgesetz 2020“ sowie die Wendung „§ 9 Abs. 6 des Bildungsdokumentationsgesetzes, in der jeweils geltenden Fassung,“ durch die Wendung „§ 18 Abs. 6 Bildungsdokumentationsgesetz 2020“.

Mit freundlichen Grüßen



Heinz W. Engl